

<b>Beschlussvorlage</b>	Geschäftsbereich	Geschäftsbereich des Oberbürgermeisters
	Ressort / Stadtbetrieb	Ressort 004 - Rechtsamt
	Bearbeiter/in Telefon (0202) Fax (0202) E-Mail	Saskia Wallot 563 6998 563 8010 saskia.wallot@stadt.wuppertal.de
	Datum:	31.10.2019
	<b>Drucks.-Nr.:</b>	<b>VO/1054/19</b> öffentlich
Sitzung am	Gremium	Beschlussqualität
<b>13.11.2019</b>	<b>Hauptausschuss</b>	<b>Entscheidung</b>
<b>Bürgerantrag gem. § 24 Gemeindeordnung NRW betr. Ablehnung der Genehmigung von Volksfesten des IGMG Ortsverein Wuppertal e. V. auf dem Karlsplatz</b>		

### Grund der Vorlage

Bürgerantrag gemäß § 24 Gemeindeordnung NRW vom 02.10.2019 betreffend die Ablehnung der Genehmigung von Volksfesten des IGMG Ortsvereins Wuppertal e.V. auf dem Karlsplatz

### Beschlussvorschlag

Der Bürgerantrag wird abgelehnt.

### Einverständnisse

Entfällt

### Unterschrift

Andreas Mucke

### Begründung

Anlass für den anliegenden Bürgerantrag war das für die Zeit vom 11.-13.10.2019 auf dem Karlsplatz geplante Herbstfest des IGMG Ortsverein Wuppertal e.V., das von dem Veranstalter am 9.10.2019 abgesagt wurde. Der Antragsteller beanstandet jedoch grundsätzlich die Durchführung von Veranstaltungen des IGMG Ortsverein Wuppertal e.V. auf dem Karlsplatz und die damit einhergehenden möglichen Lärmimmissionen durch orientalische Musik, Muezzin Rufe und akustische Verstärkungen von Lauten.

Für das o.g. Volksfest des IGMG Ortsverein Wuppertal e.V. auf dem Karlsplatz erteilt das Ressort 104 eine Sondernutzungserlaubnis nach § 18 StrWG NRW und eine Erlaubnis gemäß § 29 StVO und das Ressort 302 eine Erlaubnis zur Benutzung von Tongeräten gemäß § 10 Absatz 4 LImSchG NRW

Bei der Ermessensentscheidung über die Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis nach § 18 StrWG NRW dürfen lediglich straßenrechtliche Gesichtspunkte Berücksichtigung finden. Der Karlsplatz wird gemäß seiner Widmung und der bisherigen Verwaltungspraxis für die Durchführung von privat organisierten Volksfesten auf Antrag durch Erteilung einer entsprechenden Sondernutzungserlaubnis zur Verfügung gestellt, da straßenrechtliche Belange dieser Nutzung nicht entgegenstehen.

Das Gebot der Gleichbehandlung ist ebenfalls zu beachten. Ein Verein darf nur als verboten (Artikel 9 Abs. 2 des Grundgesetzes) behandelt werden, wenn durch Verfügung der Verbotsbehörde festgestellt ist, dass seine Zwecke oder seine Tätigkeit den Strafgesetzen zuwiderlaufen oder dass er sich gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder den Gedanken der Völkerverständigung richtet (§ 3 Absatz 1 VereinsG). Der IGMG Ortsverein Wuppertal e.V. ist nicht verboten. Andere sachliche Gründe die eine Ungleichbehandlung rechtfertigen würden, sind nicht gegeben.

Die Lärmimmissionen der Feste des IGMG Ortsverein Wuppertal e.V. hielten sich in der Vergangenheit stets innerhalb der gesetzlich festgelegten und behördlich angeordneten Schranken; es gab in der Vergangenheit bei Volksfesten des IGMG Ortsverein Wuppertal e.V. keine Beschwerden wegen Lärmbelästigungen. Die Erlaubnis zur Benutzung von Tongeräten gemäß § 10 Absatz 4 LImSchG NRW wird vom Ressort 302 frei widerruflich erteilt und enthält Vorgaben hinsichtlich Datum, Uhrzeiten und Ruhepausen.

Mithin war die o.g. Veranstaltung und sind vergleichbare Veranstaltungen in der Zukunft zu genehmigen.

Der Petent wurde bereits im Vorfeld der Veranstaltung informiert, dass der von ihm begehrte Eilrechtsschutz („Eil-Bürgerantrag“) nach der Gemeindeordnung NRW nicht existiert, so dass auf der nächsten regulären Sitzung des Hauptausschusses über den Bürgerantrag entschieden wird.

Unabhängig von der obigen Sach- und Rechtslage wird auf folgendes ergänzend hingewiesen:

Der o.g. Verein wird der türkischen Milli-Görüs Bewegung zugeordnet und steht unter der Beobachtung des Bundesverfassungsschutzes. Im aktuellen Landesverfassungsschutzbericht NRW von 2018 findet der Verein keine Erwähnung. Im aktuellen Bundesverfassungsschutzbericht von 2018 wird festgehalten, dass sich der Verein zunehmend aus der Einflussnahme der Milli Görüs-Bewegung in der Türkei löst und dessen Extremismusbezüge in den letzten Jahren deutschlandweit schwächer geworden sind, so dass der Schwerpunkt der Vereinsaktivitäten mittlerweile im religiösen Bereich liegt (S. 226 des Bundesverfassungsschutzberichts von 2018).

## **Anlage**

Bürgerantrag gemäß § 24 Gemeindeordnung NRW vom 02.10.2019